

**mittelbar nach der Tat gemeinsam mit dem Kollektiv wichtige Schlußfolgerungen für die Veränderung seiner Arbeit gezogen hat.**

**BG Dresden, Urt. vom 17. August 1964 — 2 BSB 259/64.**

Das Kreisgericht F. hat die Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen zu bedingten Gefängnisstrafen verurteilt. Beiden Angeklagten hat es eine Bewährungszeit von je zwei Jahren auferlegt. Des weiteren hat es sie verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ihren Arbeitsplatz im VEB E. nicht zu wechseln.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 34 Jahre alte Angeklagte P. ist Diplomingenieur und arbeitet als Straßenleiter der 280er Walzenstraße im VEB E. Er setzte sich in seiner beruflichen Tätigkeit mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Entwicklung des Werkes ein. Er opferte dabei viele Stunden seiner Freizeit. Im Jahre 1963 wurde er als Aktivist ausgezeichnet.

Der 26 Jahre alte Angeklagte W. arbeitete zunächst als Walzer an der 280er Walzenstraße. Später wurde er als Staffelfachverantwortlicher eingesetzt. Seit 1. September 1963 arbeitet er als Meister an der 280er Walzenstraße.

Am 6. September 1963 wurde im VEB E. an der 280er Walzenstraße ein Walzenwechsel durchgeführt. Bereits in der Nachmittagsschicht war mit dieser Arbeit begonnen worden; die dritte Schicht setzte ab 22 Uhr die Arbeit fort. Die Walzwerker F. und St. waren hierbei u. a. mit dem Aufsetzen der Ständerkappe beschäftigt. Etwa gegen 0.45 Uhr hatten sie die 2,3 t schwere Ständerkappe in die Stahlseile des Kranes eingehängt, der Kranführer war daraufhin mit der Kappe zum Gerüst gefahren und hatte dort die Ständerkappe, nachdem er von den dort Beschäftigten entsprechende Zeichen erhalten hatte, auf den Ständer aufgesetzt. Die Kappe saß auch sofort fest, so daß sich ein Korrigieren nicht notwendig machte. Der Walzwerker St. stieg danach auf die mittlere Muffe des Walzengerüsts und hängte jeweils eine der beiden Seilschlaufen aus der Kranflasche aus, so daß die Seilenden mit den Schlaufen nach unten hingen. Der bei dem Aufsetzen der Ständerkappe mit tätig gewesene Walzwerker F. war inzwischen um das Kranerüst herumgelaufen, weil er von der anderen Seite die Seilschlaufen aushängen wollte. Er stellte jedoch fest, daß dies bereits durch den Walzwerker St. geschehen war. Daraufhin gaben sowohl F. als auch St. dem Kranführer das Zeichen zum Hochziehen der Seile. Dieser setzte den Kran entsprechend dem ihm gegebenen Zeichen in Bewegung, und die Seile wurden mit dem Kran unter der Ständerkappe hervorgezogen. Bei dem Hochziehen der Seile verfring sich die Schlaufe des Seiles in der Stellschraube am Walzengerüst. Das Seil straffte sich und hob die Ständerkappe aus der Nut. Die Ständerkappe kam in Richtung des Walzwerkers St., der noch auf der Muffe des Walzengerüsts stand, zum Kippen. St. wurde durch die stürzende Ständerkappe so schwer verletzt, daß er kurze Zeit nach dem Unfall verstarb.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt Protest eingelegt, mit dem fehlerhafter Strafausspruch gerügt wird.

Die Angeklagten P. und W. haben gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Weder die Berufung noch der Protest hatten Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In der vorliegenden Sache war zunächst die Frage zu prüfen, ob die Angeklagten für den Unfall am 6. September 1963 an der 280er Walzenstraße des VEB E., bei dem der Walzwerker St. den Tod fand, strafrechtlich verantwortlich sind. Da das bisherige Beweisergebnis eine eindeutige Beantwortung dieser Frage nicht zuließ, hat der Senat eine ergänzende Beweisaufnahme durchgeführt und die Angeklagten, den Zeugen F. sowie den Sachverständigen K. hierzu gehört. Es war vor

allem zu prüfen und festzustellen, welche konkreten Pflichten die Angeklagten entsprechend ihren Funktionen im Hinblick auf die strikte Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erfüllen hatten.

Die ASchVO verpflichtet alle für die Organisation und Kontrolle der Produktion verantwortlichen Leiter und leitenden Mitarbeiter, ständig die Arbeitssicherheit der Werkstätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten (§§ 8 Abs. 1, 18 ASchVO). Die Angeklagten sind als leitende Mitarbeiter des VEB E. tätig. Sie waren somit in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zur planmäßigen Durchführung von Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und zu deren genauer Beachtung durch die Werkstätigen verpflichtet. Beide besaßen auch die von § 15 der ASchVO geforderte Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

Dem Angeklagten P. oblag ausweislich des Funktionsplanes als Leiter der Feineisenstraße die Aufgabe, den Produktionsablauf allseitig zu organisieren, alle Produktionsmöglichkeiten in Zusammenarbeit aller zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten auszunutzen und gleichzeitig Maßnahmen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit zu treffen sowie für eine strenge Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu sorgen.

Zu seinem Aufgabengebiet gehörte es, alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Betriebsanweisungen ständig zu studieren, sie strikt einzuhalten und die Mitarbeiter entsprechend anzuleiten und zu kontrollieren.

Dem Angeklagten W. oblag auf seinem Arbeitsgebiet u. a., die Arbeit unter Beachtung der Weisungen des Straßen- und Schichtleiters zu organisieren, die Produktionsmöglichkeiten rationell auszunutzen, regelmäßige Arbeitsschutzbelehrungen durchzuführen und die hierzu erlassenen Bestimmungen strikt zu beachten.

Die Pflichten, die beide Angeklagten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erfüllen hatten, ergeben sich insbesondere aus §§ 8 Abs. 1 a und 2 a, 18 ASchVO, wonach zu sichern ist, daß alle Unfallgefahren bei der Arbeit entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung zu beseitigen bzw. zu mindern sind und die Arbeitssicherheit ständig zu überprüfen ist. Bei den vorbezeichneten Bestimmungen, die auf alle Produktionsbetriebe und Einrichtungen zutreffen, handelt es sich um Mindestforderungen. Sie erfordern von den Betriebsleitern und leitenden Mitarbeitern unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten betrieblichen Bedingungen, insbesondere des Charakters der Produktion, die Ausarbeitung weiterer Maßnahmen in Form von Arbeitsanweisungen und anderen Festlegungen, um ein Höchstmaß an Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Sie müssen den spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Produktionsabschnittes Rechnung tragen. Es wäre deshalb im vorliegenden Falle Voraussetzung gewesen, den Produktionsprozeß bei der Erzeugung von Walzstahl an der Feineisenstraße, der durch Vielgestaltigkeit und häufigen Wechsel im Arbeitsablauf gekennzeichnet ist, im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit für die dort arbeitenden Menschen allseitig zu studieren und die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, und zwar auch auf dem Gebiet des Walzenwechsels. Dem Berufungsvorbringen, daß es sich beim Walzen von Feinstahl um einen komplexen Prozeß handele und die Organisation sich nur auf komplexe Arbeitsvorgänge erstrecken könne, unter die der Walzenwechsel und die damit im Zusammenhang stehenden Sicherheitsmaßnahmen nicht fallen, vermag der Senat nicht zu folgen.